



Allgemeine Bedingungen

Anmeldung

Die Anmeldung für die Waldspielgruppe ist verbindlich und gilt für das ganze Waldspielgruppenjahr (von August bis Juli).

Der Eintritt während des Jahres ist jederzeit möglich, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

Durchführung

Die Waldspielgruppe findet jeweils am Dienstag von 8.30 bis 11.30 Uhr statt und wird in der Regel in Zweier-Leitung durchgeführt.

Ferien-, Feiertage

Die Ferien-, Feiertage richten sich nach der Schulgemeinde Bonstetten, Kanton Zürich.

Abwesenheit

Die Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) ist rechtzeitig per SMS oder Telefon den Leiterinnen bekanntzugeben.

Kündigung

Der Austritt des Kindes bedarf der schriftlichen Form und wird an 2 Terminen gewährt. Erfolgt der Austritt vor Ende Dezember, wird der Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Waldspielgruppenjahr nicht zurückerstattet. Bei einem Rückzug der Anmeldung vor Beginn des Waldspielgruppenjahrs, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 60.— verrechnet.

Kosten & Rechnungstellung

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt pro Waldmorgen pro Kind CHF 30.--. Der Betrag wird halbjährlich in Rechnung gestellt und ist im Voraus, per Banküberweisung, zu bezahlen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag ist auch bei ferien- und krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung. Bei Nichtzahlung und erfolgloser Mahnung verfällt der Anspruch auf den Spielgruppenplatz.

Es besteht keine Beitragsminderung bei Ausfall der Waldspielgruppe, infolge Krankheit der Leiterinnen bis max. 2 Morgen pro Spielgruppenjahr. Müssen auf Grund einer Weisung des Bundesrates/der Kantone AG/ZH die Kindergärten wegen einer Pandemie oder Ähnlichen Ereignissen, Temporär geschlossen werden, schliesst das Ereignis auch die Waldspielgruppe mit ein. Eine Rückvergütung des Mitgliedschaftsbeitrags kann dafür nicht geltend gemacht werden.

Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes während des Aufenthalts in der Waldspielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg ist Sache der Eltern.

Schweigepflicht

Die Waldspielgruppe „Islisbär“ und ihre Spielgruppelleiterinnen verpflichten sich, alle privaten Informationen die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Verhältnisses der Waldspielgruppe.